

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,
die das ABD anwenden

Dienstgeberseite
Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg
E-Mail: info@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981
Telefax: 0821 3166 8989

4. April 2023

Information zu einem Beschluss der 202. Vollversammlung vom 22. März 2023 zur Neufassung der Eingruppierungsregelungen von Nichterfüllern in der Tätigkeit von Lehrkräften an kirchlichen Schulen und zur Änderung der Ordnung für Berufsbezeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 202. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat am 22. März 2023 einen Beschluss zur Neufassung der Eingruppierungsregelungen von Nichterfüllern und zur Änderung der Ordnung für Berufsbezeichnungen gefasst, über den wir Sie vorab informieren möchten.

Der Beschluss steht noch unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung durch die Bischöfe und der Veröffentlichung in den Amtsblättern.

I. Inkrafttreten

Die neuen Eingruppierungsregelungen gelten zunächst nur für Neueinstellungen nach dem 31.07.2023.

Für Bestandslehrkräfte gelten die bisherigen Eingruppierungsrichtlinien (ABD Teil B, 4.1. Anlagen A, B und C) bis zum Inkrafttreten eines Überleitungsrechts am 01.01.2024 weiter. Anstehende Bewährungsaufstiege werden bis zum 31.12.2023 nach dem bisher geltenden Recht vorgenommen.

Die Änderungen der Ordnung für Berufsbezeichnungen betreffen sowohl Nichterfüller als auch Erfüller und gelten ab 01.08.2023 auch für Bestandslehrkräfte.

II. Anlass und Hintergründe der Neuregelung

Die bisherigen Eingruppierungsrichtlinien in ABD Teil B, 4.1. Anlage A und B gehen auf staatliche Eingruppierungsrichtlinien aus den 1990er Jahren zurück. In den SR 2 I wurde für die Ein- und Höhergruppierung unmittelbar auf die staatlichen Eingruppierungsrichtlinien

verwiesen (Nr. 5 Abs. 3 SR 2 I). ABD Teil B, 4.1. (seit 2007) enthält eigene Eingruppierungsrichtlinien, die den 2007 geltenden staatlichen Eingruppierungsrichtlinien weitgehend entsprechen. Deswegen waren zunächst auch Eingruppierungsanfragen beim KM möglich. Das KM hat zuletzt 2012 eigene Eingruppierungsrichtlinien herausgegeben.

Seit 01.08.2015 wird beim Staat nach dem TV EntgO-L eingruppiert.

An die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte innerhalb der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayer. Diözesen wurde wiederholt der Vorschlag herangetragen, den TV EntgO-L zu übernehmen oder neue ABD-Eingruppierungsrichtlinien daran anzulehnen. Dies wurde jeweils geprüft und verworfen, unter anderem deswegen, weil der TV EntgO-L eine Vergütung in Entgeltgruppen (statt A-Besoldung regelt), insbesondere aber weil dort (außer für eine Fallgruppe) keine Bewährungsaufstiege vorgesehen sind. Dieses Instrument der Personalentwicklung und -bindung sollte beibehalten werden.

Seit Frühjahr 2018 beschäftigt sich die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL) intensiver mit der Eingruppierung von Nichterfüllern. Ausgangspunkt waren unter anderem Initiativen von Mitarbeitervertretungen sowie Schulträgern, die attraktivere sowie transparentere Regelungen wünschten.

Das Projekt einer Neufassung der ABD-Eingruppierungsrichtlinien wurde in der StAGL zu Beginn des Jahres 2020 gestartet. Die dafür gebildete Unterarbeitsgruppe hat sich zwischenzeitlich zu über 45 Sitzungsterminen – neben den regulären Sitzungen der StAGL – getroffen und zusätzlich diverse Hintergrundgespräche mit Schulträgern, Berufsverbänden und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Kultusministeriums geführt.

Zielsetzung der Neufassung der Eingruppierungsregelungen sind unter anderem:

- größere Transparenz, bessere Lesbarkeit und Anwendbarkeit („Nutzerfreundlichkeit“) der Eingruppierungsrichtlinien für Besoldungsmitarbeiter/innen und Lehrkräfte
- Abbildung neuer Studienabschlüsse (Bachelor, Master)
- Bereinigung von Unstimmigkeiten der aktuellen Eingruppierungsrichtlinien (z.B. zwischen den Anlagen A und B) sowie größere Stringenz innerhalb der Eingruppierungsrichtlinien (z. B. einheitliche Dauer von Bewährungsaufstiegen, Parallelität der verschiedenen Schularten)
- Anhebung der Besoldung in den Fallgruppen mit der niedrigsten Besoldung („niemand soll in A 7 einsteigen müssen“)
- kürzerer (leistungsabhängiger!) Bewährungsaufstieg in Fallgruppe 1 (und vergleichbaren Fallgruppen) an Gymnasien und beruflichen Schulen
- weiterer Bewährungsaufstieg (= zweiter Bewährungsaufstieg) in einigen Fallgruppen
- unterschiedliche und attraktivere Gestaltung als der staatliche TV EntgO-L, um im Wettbewerb um Personal bessere Karten zu besitzen.

In Folge der umfassenden Auseinandersetzung mit den bisherigen Regelungen im Rahmen der Arbeit am Entwurf der Eingruppierungsregelungen und aufgrund von Problemanzeigen aus der Praxis wurden weitere Bereiche der Sonderregelungen für Lehrkräfte identifiziert, in denen Änderungen oder Folgeänderungen notwendig oder zumindest sinnvoll sind:

- unterschiedliche Berechnung der Wartezeit von Erfüllern (ab Aufnahme der Tätigkeit an der Schule bzw. beim Schulträger) und der Bewährungszeit von Nichterfüllern (Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen Trägern)

- unterschiedliche Berücksichtigung der Ausübung von nach den staatlichen Funktionenkatalogen beförderungswirksamen Funktionen bei Erfüllern und Nichterfüllern
- Verhältnis von höherer Berufsbezeichnung und Höhergruppierung nach der Lehrerberufsbezeichnungsverordnung inzwischen umgekehrt

Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte ist sich deswegen einig, dass die Neuregelung der Eingruppierungsregelungen in einem größeren Gesamtzusammenhang stehen muss. Zum geplanten Gesamtkonzept gehören die Neufassung Eingruppierungsregelungen einschließlich neuer Protokollerklärungen, eine Neufassung der Ordnung für Berufsbezeichnung und Neubenennung als Ordnung für berufliche Entwicklung, die Zusammenführung der bisherigen drei Sonderregelungen in einer Sonderregelung sowie die Verständigung auf ein Zulagen-System bei Funktionsübernahme. Die Erarbeitung und Verabschiedung sollen in zwei Paketen erfolgen:

Inhalte Paket 1:

- Neufassung Eingruppierungsregelungen
- Neufassung Protokollerklärungen
- Folgeänderungen in den SR-L, in den Beurteilungsrichtlinien sowie in der OfB

Inhalte Paket 2:

- Neufassung der OfB hin zur Ordnung für berufliche Entwicklung
- Zusammenführen der bisherigen Sonderregelungen zu einer Sonderregelung
- Klärung der Zulagen-Thematik

Das Paket 1 tritt mit Wirkung zum 1. August 2023 (für neueingestellte Lehrkräfte) bzw. zum 1. Januar 2024 (für Bestandslehrkräfte) in Kraft, das Paket 2 voraussichtlich zum 1. August 2024.

III. Hinweise zu den neuen Eingruppierungsregelungen

1. Zum Standort:

Die Eingruppierungsregelungen werden in Teil B, 4.2. verortet. Der bisherige Regelungsinhalt von Teil B, 4.2. (Überleitungsvorschrift für am 01.11.2006 Beschäftigte) entfällt vollständig, da er sich durch Zeitablauf erledigt hat.

2. Zur Vorbemerkung:

Die Eingruppierungsregelungen gelten zunächst für Neueinstellungen zum 01.08.2023. Für Bestandslehrkräfte gelten die bisherigen Eingruppierungsrichtlinien bis zum Inkrafttreten des Überleitungsrechts am 01.01.2024 weiter; Bewährungsaufstiege erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisher geltenden Eingruppierungsrichtlinien.

Dieses gestaffelte Inkrafttreten soll die Personalverwaltungen der Schulträger entlasten; das Inkrafttreten des Überleitungsrechts erst zum 01.01.2024 verhindert, dass eventuell notwendige Höhergruppierungen rückwirkend für das Vorjahr stattfinden müssen und vermeidet damit umfangreiche steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Neuberechnungen und Nachzahlungen. Das Überleitungsrecht wird voraussichtlich in der Juli-Vollversammlung der KODA verabschiedet.

3. Zu Abschnitt A – Grundsätzliche Regelungen:

Den eigentlichen Eingruppierungsregelungen für die einzelnen Schularten werden grundsätzliche Regelungen zu Ein- und Höhergruppierung sowie zur Berücksichtigung von Vordienstzeiten vorangestellt. Derartige Regelungen waren bisher inhaltlich in der Anlage C verortet.

Die Neuregelung enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Anlage C:

- Eine Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit ist als Grundlage für den Bewährungsaufstieg nicht erforderlich, wenn eine turnusmäßige Beurteilung vorhanden ist, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt (§ 2 Abs. 2). Hintergrund der Regelung ist die Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Schulleitungen.
- Hinsichtlich der Berücksichtigung von Vordienstzeiten wird künftig unterschieden zwischen Vordienstzeiten, die berücksichtigt werden müssen (§ 3 Abs. 1), berücksichtigt werden sollen (§ 3 Abs. 2) und berücksichtigt werden können (§ 3 Abs. 3).

Die Soll-Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass eine Berücksichtigung nur dann nicht erfolgt, wenn die Vortätigkeit z. B. aufgrund Sonderkonstellationen der Tätigkeit (z. B. Einsatz an einer vergleichbaren Schulart, aber nur in Wahlfächern; Einsatz nur für vereinzelte Jahrgangsstufen) oder des Trägers (z. B. nicht nachvollziehbare Organisationsstruktur, fragwürdiges Unterrichtskonzept) nicht mit der neuen Tätigkeit als Lehrkraft vergleichbar ist.

Die Kann-Regelung stellt eine erhebliche Erweiterung gegenüber der bisherigen Regelung dar: Künftig können auch Zeiten als Lehrkraft an einer anderen Schulart sowie Zeiten außerhalb des Schuldienstes (z. B. Tätigkeit in der Lehrkräfteausbildung an Universitäten bzw. Hochschulen, Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an einem Lehrstuhl) berücksichtigt werden, sofern sie nach Einschätzung des Trägers für die Tätigkeit als Lehrkraft förderlich sind.

- Künftig sind Unterbrechungen zwischen Vordienstzeiten oder zwischen Vordienstzeit und neuer Tätigkeit bis zur Dauer von einem Schulhalbjahr unschädlich. Hier wird bewusst auf das Schulhalbjahr abgestellt, anstatt einen Zeitraum von 6 Monaten festzulegen, da bei einem Trägerwechsel z. B. aus einem anderen Bundesland der Zeitraum von 6 Monaten aufgrund der unterschiedlichen Ferienordnungen überschritten werden könnte.
- Als Bewährungszeiten gelten künftig auch Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit oder familienpolitischer Beurlaubung im Umfang von bis zu 36 Monaten pro Kind / pflegebedürftigem Angehörigen sowie Zeiten eines Sonderurlaubs, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, im Umfang von bis zu 6 Jahren (§ 3 Abs. 5). Diese Regelung ist angelehnt an Art. 16 LlbG, nach dem vergleichbare Zeiten als Dienstzeit im Beamtenverhältnis zählen.
- § 4 Abs. 1 regelt die Eingruppierung von Lehrkräften, die beim vorherigen Träger bereits aufgrund Bewährungsaufstiegs höhergruppiert worden waren. Eine bei einem ABD- oder AVR-Träger oder beim Freistaat Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft (zwingende Berücksichtigung von Vordienstzeiten) erfolgte Höhergruppierung gilt zwingend auch für die neue Tätigkeit; Höhergruppierungen aus Vordienstzeiten, die berücksichtigt werden sollen oder können, können für die neue Tätigkeit übernommen werden.

- § 4 Abs. 2 regelt die Höhergruppierung in Fällen, in denen aufgrund der Berücksichtigung von Vordienstzeiten eine Höhergruppierung ansteht, beim bisherigen Träger aber nicht erfolgt ist.

4. Zu Abschnitt B – Eingruppierungsregelungen:

a) Zur Grundstruktur

Die neuen Eingruppierungsregelungen weisen für alle Schularten die gleiche Grundstruktur auf. Die Fallgruppen sind in ihren einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen für alle Schularten weitgehend identisch.

Dabei wurde der Text der Fallgruppen bewusst kurz gehalten und auf die in den bisherigen Eingruppierungsrichtlinien verwendeten Aufzählungen von einzelnen Studienabschlüssen etc. verzichtet.

Hinweise zu den geforderten Abschlüssen oder Ausbildungen finden sich künftig in umfassenden Protokollerklärungen. Für die allgemeinen Definitionen hinsichtlich der Abschlüsse bilden die Protokollerklärungen des TV EntgO-L die Grundlage, zusätzlich werden die bisher in den Eingruppierungsrichtlinien genannten Abschlüsse beispielhaft aufgeführt (z. B. in Protokollerklärung Nr. 4 Abs. 3 Satz 3). Damit wird sowohl dem Wunsch nach der Abbildung neuer Studienabschlüsse (Master, Bachelor) Rechnung getragen als auch die Möglichkeit der Zuordnung „alter“ Studienabschlüsse beibehalten.

Die Einführung gesonderter Eingruppierungsregelungen für Grundschulen einerseits und Mittelschulen andererseits erfolgte im Vorgriff auf zu erwartende Änderungen im Beamtenrecht des Freistaats Bayern.

b) Regelung zu Erfüllern anderer Schularten (Abschnitt B Teile 1 bis 4, jeweils Buchstabe a))

Die neuen Eingruppierungsregelungen enthalten erstmals Regelungen zur Ein- und Höhergruppierung von Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart als der Schulart ihres Einsatzes erfüllen (z. B. Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Gymnasien bei Einsatz an der Realschule). Sie sind an ihrer Einsatzschule Nichterfüller!

Die Ein- und Höhergruppierung folgt den in Abschnitt 1 Abs. 2 und 3 TV EntgO-L niedergelegten Grundsätzen, wird aber bewusst für jede Schulart einzeln ausgeführt, da der im TV EntgO-L verwendete Text kaum verständlich erscheint.

Die Grundsätze des TV EntgO-L werden ergänzt um eine Günstiger-Regelung, die dann greift, wenn die Ein- und Höhergruppierung nach den Fallgruppen günstiger ist als die Ein- und Höhergruppierung als Erfüller der eigenen Schulart.

c) Bewährungsaufstieg

Die Dauer des Bewährungsaufstiegs wurde weitgehend vereinheitlicht, und zwar von bisher drei, fünf und sechs Jahren auf sechs Jahre.

Der bisher sechzehnjährige Bewährungsaufstieg in Fallgruppe 1 an Gymnasien und beruflichen Schulen ist künftig den Voraussetzungen für die Verleihung der höheren Berufsbezeichnung Oberstudienrat/Oberstudienrätin (siehe § 4 OfB) vergleichbar gestaltet, d. h. die Dauer der Bewährungszeit ist leistungsabhängig und kann zwischen drei Jahren (bei HQ) und 14 Jahren (bei VE) betragen. Dies ist eine – je nach Leistung – erhebliche Verkürzung der bisherigen Bewährungszeit von 16 Jahren.

Für einzelne Fallgruppen wird ein weiterer (zweiter) Bewährungsaufstieg eingeführt.

Für Lehrkräfte in Fallgruppe 1 an Gymnasien und beruflichen Schulen erfolgt der Bewährungsaufstieg unter denselben Voraussetzungen, in denen bei Erfüllung der Aufstieg vom Oberstudienrat zum Studiendirektor erfolgt (vgl. § 5 OfB). Damit können besonders leistungsstarke Nichterfüller der Fallgruppe 1 künftig auch nach A 15 aufsteigen. Dies gilt insbesondere für Nichterfüller in Fallgruppe 1, die eine beförderungswirksame Funktion innehaben. Bisher konnten sie lediglich eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschieds zwischen A 14 und A 15 erhalten, allerdings unter leichteren Voraussetzungen (siehe ABD Teil B, 4.1.1. Nr. 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4). Eine Harmonisierung der Regelungen wird im Rahmen des Überleitungsrechts erfolgen.

Für Lehrkräfte an Realschulen in der Fallgruppe 3 erfolgt ein weiterer Bewährungsaufstieg leistungsabhängig entsprechend § 4 OfB.

Einen weiteren Bewährungsaufstieg gibt es außerdem für Lehrkräfte in der Fallgruppe 6.1 (Fachlehrertätigkeit, Unterrichtsgenehmigung für zwei Fächer). Er ist leistungsabhängig entsprechend § 4 OfB gestaltet.

d) Anknüpfungspunkt Unterrichtsgenehmigung

Ein wichtiges Tatbestandsmerkmal der Differenzierung zwischen den Fallgruppen ist künftig die Unterrichtsgenehmigung (ob befristet oder unbefristet, ist unerheblich). Dieses Merkmal ersetzt das bisherige Merkmal „mit der Fähigkeit zum Unterrichten in ...“. Die „Fähigkeit zum Unterrichten in ...“ konnte vom Schulträger selbst nicht festgestellt werden, als Indiz diente die vom KM erteilte Unterrichtsgenehmigung. Diese wird nun unmittelbar zum Kriterium.

Es ist zu empfehlen, bei Neueinstellungen bereits von Anfang an eine möglichst umfassende Unterrichtsgenehmigung (mehrere Fächer, alle Jahrgangsstufen) zu beantragen, selbst wenn die Lehrkraft zunächst nur eingeschränkt benötigt wird. Der Umfang der Unterrichtsgenehmigung hat Auswirkungen auf die Eingruppierung.

e) Eingruppierung von Lehrkräften, für die nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes vorliegt

Eine neue Regelung, die dem häufigen Auftreten dieser Fälle in der Praxis Rechnung trägt, ist Fallgruppe 4. Danach werden Lehrkräfte mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, für die lediglich eine Duldung des Unterrichtseinsatzes vorliegt, eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 1 bis 3.

f) Erweiterung des Personenkreises in Fallgruppe 1, Abgrenzung zur Fallgruppe 2

Voraussetzung für eine Zuordnung zu Fallgruppe 1 war bisher die Fähigkeit zum Unterrichten in zwei Fächern. Dieses Kriterium wird aufgegeben. Künftig genügt eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach, die allerdings für alle Jahrgangsstufen gelten muss.

Die bisher für Gymnasien und berufliche Schulen geltende Beschränkung der Fallgruppe 1 auf Lehrkräfte mit Erstem Staatsexamen oder Diplom-Mathematiker, Diplom-Physiker und Diplom-Chemiker (nur berufliche Schulen) wird aufgegeben. Damit entfällt auch ein in der Praxis häufig auftretender Streitpunkt: So waren z. B. Diplom-Biologen an der Realschule laut Auskunft des KM der Fallgruppe 1 zuzuordnen, an beruflichen Schulen und Gymnasien jedoch nicht. Dies war den Mitarbeitenden nur schwer zu vermitteln, ebenso wie die Besserstellung der Lehrkräfte naturwissenschaftlicher Fächer gegenüber den Lehrkräften geisteswissenschaftlicher Fächer (Diplom-Mathematiker mit Unterrichtsgenehmigung für

Mathematik und Physik in Fallgruppe 1, Magister Germanistik/Geschichte mit Unterrichtsgenehmigung für Deutsch/Geschichte in Fallgruppe 2).

Es ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich der Fallgruppe 2 mit der Neufassung erheblich verkleinert, da viele Lehrkräfte der bisherigen Fallgruppe 2 künftig Fallgruppe 1 zuzuordnen sein werden. Jedoch wird die neue Fallgruppe 2 (außer möglicherweise an Grundschulen) nicht völlig leerlaufen, da mit der zunehmenden Einstellung von Lehrkräften mit nicht schul-affinen Studiengängen häufiger Unterrichtsgenehmigungen erteilt werden dürften, die sich auf die unteren Jahrgangsstufen beschränken.

g) Wegfall der bisher niedrigsten Besoldungsgruppe und übersichtliche Staffelung nach Tätigkeit und Ausbildung

Die bisher niedrigste Besoldung (A 7) entfällt. Niedrigste Besoldungsgruppe ist künftig A 8 (Fallgruppe 8: Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung).

Innerhalb des damit gesetzten Rahmens zwischen A 8 (ohne Bewährungsaufstieg) und A 12 bzw. A 13 als Einstiegsbesoldung wird eine konsequente und deutliche Staffelung nach Tätigkeit und Ausbildung vorgenommen. Die Einräumung von weiteren Bewährungsaufstiegen in einzelnen Fallgruppen (z. B. Fallgruppe 3 Realschulen) dient u. a. der Differenzierung in diesem sehr eng gesteckten Rahmen.

h) Eingruppierungsregelungen berufliche Schulen

Die Gestaltung der Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte an beruflichen Schulen hat sich als besonders schwierig erwiesen. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Refinanzierung sich nicht nur nach der Ausbildung, sondern auch nach dem Einsatz der jeweiligen Lehrkraft richtet (dritte bzw. vierte Qualifikationsebene), und dass die dafür erforderliche Abgrenzung zwischen fachpraktischen und fachtheoretischen Fächern sehr unklar ist. Dies gilt auch für den staatlichen Bereich; die vom KM im November 2021 angekündigte Fächerliste steht immer noch aus.

Hinzu kommt, dass der Zugang zum Vorbereitungsdienst für Fachlehrerinnen/Fachlehrer an beruflichen Schulen teilweise eine abgeschlossene Hochschulbildung voraussetzt und dass Fachlehrerinnen/Fachlehrer an beruflichen Schulen im staatlichen Bereich teilweise auch fachtheoretische Fächer unterrichten. Die Differenzierung zwischen Lehrkräften in der Tätigkeit von Studienräten bzw. Studienrätinnen einerseits und in der Tätigkeit von Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen andererseits (bei gleicher Ausbildung, nämlich abgeschlossener Hochschulbildung) ist damit äußerst schwierig.

Es ist nicht auszuschließen, dass in den Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte an beruflichen Schulen noch Nachjustierungen erforderlich werden (z. B. nach Vorlage der vor geraumer Zeit angekündigten Liste des Kultusministeriums hinsichtlich der Aufteilung von fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht)!

IV. Hinweise zur Änderung der Ordnung für Berufsbezeichnungen

Die Änderungen der Ordnung für Berufsbezeichnungen betreffen überwiegend Erfüller. Hintergrund der meisten Änderungen ist die Harmonisierung der Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung für Erfüller einerseits und des

Bewährungsaufstiegs für Nichterfüller andererseits. Dies flankiert die entsprechenden Neuerungen in den Eingruppierungsregelungen.

Zu § 1 OfB (Berufsbezeichnungen)

Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Regelung war zu streichen, da nach Lehrerberufsbezeichnungsverordnung eine Vergabe der Berufsbezeichnung „Studienrat / Studienrätin (RS) i. K.“ an voll ausgebildete Gymnasiallehrkräfte, die an Realschulen tätig sind, nicht zulässig ist. Sie sind dort nicht Erfüller.

Berufsbezeichnungen dürfen gemäß Lehrerberufsbezeichnungsverordnung nur an Erfüller vergeben werden, daher wird in Abs. 2 Satz 1 künftig nur der Begriff „Bezeichnung“ verwendet, auch vor dem Hintergrund, dass es die Berufs- bzw. Amtsbezeichnung „Lehrer / Lehrerin“ (ohne Hinzufügung der Schulart) für Erfüller an Grund- und Mittelschulen aktuell (noch) gibt.

Um deutlich zu machen, dass die Amts- bzw. Berufsbezeichnung „Fachlehrer / Fachlehrerin“ ebenfalls an die Erfüllereigenschaft gebunden ist, erfolgt in Abs. 2 eine Klarstellung (neuer Satz 2). Nur Fachlehrkräfte-Erfüllern kann das Recht zum Führen der höheren Berufsbezeichnung „Fachoberlehrer/Fachoberlehrerin“ eingeräumt werden. Häufig werden in der Tätigkeit von Fachlehrkräften tätige Lehrkräfte ohne entsprechende Lehramtsbefähigung als Fachlehrkräfte bezeichnet, was in der Praxis zu unberechtigten Erwartungen bezüglich einer Höhergruppierung führt. Dieses Missverständnis soll mit der Änderung ausgeräumt werden.

Bisher war es nicht geregelt, dass Lehrkräften bei einem Wechsel von einer ABD-Schule zu einer anderen ABD-Schule die bisher erreichte höhere Berufsbezeichnung auch an der neuen Schule eingeräumt wird. Diese Vorgehensweise, die auch der gängigen Beratungspraxis des KSW entspricht, erhält durch die Änderung von Abs. 5 eine Grundlage in der OfB.

Ergänzt wird diese Neuregelung durch eine Übergangsregelung für Altfälle in § 12 Abs. 5-neu. Wenn Lehrkräften in der Vergangenheit nach einem Wechsel von einer ABD-Schule zu einer anderen die bisher erreichte höhere Berufsbezeichnung an der neuen Schule nicht eingeräumt wurde, können diese die Verleihung der an der alten Schule erreichten höheren Berufsbezeichnung beantragen; die Verleihung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Antragstellung, die Zahlung des Differenzbetrags zur bisherigen Besoldungsgruppe erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Zu § 2 OfB (Beurteilungsturnus nach Aufnahme der Tätigkeit)

Die Einfügung in Abs. 1 Satz 1 (bisher einziger Satz) stellt klar, dass der Beurteilungsturnus nach § 5 (Beurteilung als OStR/OStRin) sowie der Beurteilungsturnus nach § 7 (Beurteilung als StD/StDin bzw. BerR/BerRin) dem Beurteilungsturnus nach § 2 vorgehen.

Satz 2-neu regelt die Fortsetzung des an einer Schule im Geltungsbereich des ABD begonnenen Beurteilungsturnus: Bei einem Wechsel ab dem 01.08.2023 beginnt der Beurteilungsturnus beim anderen Träger nicht neu, sondern wird fortgeführt.

Aus dieser Regelung wird auch deutlich, dass künftig Beurteilungen, die von einem anderen ABD-Träger erstellt wurden, für den Beurteilungsturnus und für die Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung zu berücksichtigen sind.

Hinweise zu Altfällen:

Bei Lehrkräften, die vor dem 01.08.2020 innerhalb des Geltungsbereichs des ABD den

Schulträger gewechselt haben, ist beim neuen Träger bereits ein neuer Beurteilungsturnus nach Satz 1 in Gang gesetzt worden und die erste Beurteilung liegt vor.

Für Lehrkräfte, die zwischen dem 01.08.2020 und dem 31.07.2023 gewechselt haben, hat der neue Träger bereits eine Beurteilung zum Ende des dritten Beschäftigungsjahres geplant. Der sich daraus ergebende Zeitpunkt für die Beurteilung bleibt bestehen. Bei diesen Lehrkräften liegt die letzte Beurteilung dann aber möglicherweise länger als 5 Jahre zurück. Um Nachteile für die Lehrkräfte zu vermeiden, wird in einer Protokollerklärung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 geregelt, dass in diesen Ausnahmefällen auch eine Beurteilung, die länger als fünf, höchstens jedoch acht Jahre zurückliegt, als Grundlage für die Einräumung des Rechts zum Führen der höheren Berufsbezeichnung heranzuziehen ist.

Der neue Abs. 2 regelt den Beurteilungsturnus für Lehrkräfte, die vom Freistaat Bayern oder einem kommunalen Träger zu einem ABD-Träger wechseln, und die bereits eine periodische Beurteilung nach den staatlichen Beurteilungsrichtlinien haben. Für Lehrkräfte, die nach dem 31.07.2020 und vor dem 01.08.2023 gewechselt haben, gibt es eine Übergangsregelung in § 12 Abs. 7-neu.

Zu § 3 OfB (Höhere Berufsbezeichnung)

Satz 3-neu verdeutlicht, dass Beurteilungen vom Freistaat Bayern (oder von bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese die staatlichen Beurteilungsrichtlinien anwenden) auch bei einem Wechsel zu einem ABD-Träger gelten. Daraus ergibt sich auch, dass Beurteilungen eines ABD-Trägers bei einem Wechsel innerhalb des Geltungsbereichs des ABD erst recht gelten.

Zur Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 1 siehe Begründung zur Änderung von § 2 unter Hinweise zu Altfällen.

Zu § 4 OfB (Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnungen „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ und „Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“)

Die neue Gliederung der Absätze des § 4 dient der besseren Übersichtlichkeit.

Abs. 4 Satz 1neu regelt die Anrechnung von Vordienstzeiten an Schulen derselben Schulart bei anderen ABD-Trägern, bei bayerischen Trägern, die AVR-Caritas anwenden, beim Freistaat Bayern oder kommunalen Gebietskörperschaften bei Erfüllern. Diese Neuregelung ist zwingend erforderlich, da vergleichbare Zeiten beim Bewährungsaufstieg von Nichterfüllern bereits bisher nach ABD Teil B, 4.1 Anlage C angerechnet werden.

Der bisherige Abs. 3 Satz 1 findet sich nunmehr in einer Protokollerklärung zu Abs. 4. Er wurde erweitert auf andere ABD-Träger, bayerische Träger, die AVR-Caritas anwenden, den Freistaat Bayern und kommunale Gebietskörperschaften.

Der bisherige Abs. 3 Satz 2 (Anrechnung von Zeiten der Tätigkeit einer voll ausgebildeten Gymnasiallehrkraft an einer Realschule) wurde zu Abs. 5 Satz 1 und erweitert auf andere ABD-Träger, Freistaat Bayern und kommunale Gebietskörperschaften.

Eine entsprechende Überleitungsregelung für Altfälle enthält § 12 Abs. 6-neu.

Zu § 5 OfB (Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“)

Der neue Satz 2 in Abs. 1 ermöglicht die Gewährleistung einer ununterbrochenen „Laufbahn“ bei Wechsel innerhalb des ABD durch Weiterführung des bereits begonnenen Beurteilungsturnus.

Der neue Satz 3 bietet die rechtliche Grundlage für einen individuell festzulegenden Beurteilungsturnus bei einem Wechsel vom Freistaat Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft zu einem Träger im Geltungsbereich des ABD.

Zu § 7 OfB (Beurteilungsturnus von Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ und „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“)

Der neue Satz 2 regelt die Weiterführung des Beurteilungsturnus bei StD/BerR nach einem Wechsel zu einem anderen Schulträger. Eine Rückkehr zum Beurteilungsturnus 3-3-5 Jahre (ab Beschäftigungsbeginn, § 2) erscheint bei Lehrkräften in dieser Position nicht mehr erforderlich. Bei Bedarf kann eine Anlassbeurteilung erfolgen.

Satz 3-neu berücksichtigt die Situation von Lehrkräften, die vom Freistaat Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft zu einem ABD-Schulträger wechseln. Anknüpfungspunkt für den Fünf-Jahres-Turnus ist die letzte periodische Beurteilung beim vorherigen Träger.

Zu § 9 OfB (Beurteilungsturnus von Lehrkräften, die die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen)

Der neue Satz 3 wurde angefügt, da in den neuen Eingruppierungsregelungen zusätzlich zu einem regelmäßigen Bewährungsaufstieg nach sechs Jahren in einigen Fallgruppen auch ein weiterer Bewährungsaufstieg möglich ist; die Voraussetzungen dieses Bewährungsaufstiegs bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 OfB.

Zu § 12 OfB (Übergangsregelungen)

In Abs. 6 Satz 1 wird klargestellt, dass die Anrechnung von Vordienstzeiten nur mit Wirkung für die Zukunft stattfindet. Eine rückwirkende Verleihung der höheren Berufsbezeichnung kann nicht erfolgen. Die zugehörige Höhergruppierung erfolgt ggf. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung, auch wenn die Verleihung der höheren Berufsbezeichnung aus verwaltungsorganisatorischen Gründen erst später erfolgt.

Ergänzend dazu wird in Abs. 6 Satz 2 festgelegt, dass die Neuberechnung der Wartezeit unter Berücksichtigung der aufgrund der Neuregelung anzurechnenden Vordienstzeiten bei Beurteilungen ab dem 01.08.2023 automatisch zu erfolgen hat. Ein Antrag auf Berücksichtigung muss in diesen Fällen nicht gestellt werden.

Zu den weiteren Änderungen von § 12 siehe die Ausführungen zu § 1 und § 2.

V. Änderungen von ABD Teil B, 4.1.

1. Änderungen von ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für Lehrkräfte an Gymnasien und Realschulen)

Durch Einfügungen in Nr. 5 Abs. 2 und 3 werden die in der Praxis häufig verwendeten Begriffe „Erfüller“ und „Nichterfüller“ erstmals in Form einer Legaldefinition gefasst. Außerdem erfolgt eine Präzisierung, da Lehrkräfte mit voller Lehramtsausbildung nicht an jeder Schulart Erfüller sind.

Die Ergänzung der Protokollnotiz zu Nr. 6 Abs. 7 dient der Klarstellung des Begriffs der uneingeschränkten Unterrichtsgenehmigung, welcher bereits jetzt, unabhängig von der Neufassung der Eingruppierungsregelungen, zu Beratungsanfragen führte. Uneingeschränkt meint hier keine Beschränkung hinsichtlich der Fächer, sondern eine unbefristet erteilte Unterrichtsgenehmigung.

2. Änderung von ABD Teil B, 4.1.2. und 4.1.3. (Sonderregelungen für Lehrkräfte an beruflichen Schulen sowie an Grund- und Mittelschulen)

Zur Ergänzung von Nr. 5 Abs. 2 und 3 siehe oben.

Die Neufassung von Nr. 6 Abs. 6 Satz 2 dient der sprachlichen Vereinheitlichung durch Verweis auf Nr. 5 Abs. 3. Damit erfolgt gleichzeitig implizit die Klarstellung, dass es auf die Erfüller-Eigenschaft an der betreffenden Schulart ankommt.

VI. Änderung von ABD Teil B, 4. Anlage D, Abschnitt A (Beurteilungsrichtlinien)

Bislang sah die Regelung zu den Anlassbeurteilungen eine solche nur in jenen Fällen vor, in denen Lehrkräfte eine Funktion anstrebten und dafür eine anlassbezogene Beurteilung benötigten. Außerdem konnte auf Anforderung der überprüfenden Stelle eine Anlassbeurteilung erstellt werden.

Die Neuregelung schafft eine explizite Grundlage für Anlassbeurteilungen von Nichterfüllern zum Ende der Bewährungszeit (bisherige Rechtsgrundlage implizit in Nr. 1 Satz 2 der Anlage C – Bewährungsaufstieg).

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß
Sprecher der Dienstgebervertreter:innen in der
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayer. Diözesen

Anhang: Durchgeschriebene Fassung der Änderungen

(Achtung: Es handelt sich um einen nachrichtlichen Vorabdruck – rechtswirksam wird allein die in den Amtsblättern abgedruckte Fassung!)

Inhalt

Durchgeschriebene Fassung der neuen Eingruppierungsregelungen	13
ABD Teil B, 4.2. Eingruppierung und Höhergruppierung von Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart nicht erfüllen.....	13
Abschnitt A – Grundsätzliche Regelungen	13
Abschnitt B – Eingruppierungsregelungen.....	16
Teil 1: Grundschulen.....	16
Teil 2: Mittelschulen.....	19

Teil 3: Realschulen.....	22
Teil 4: Gymnasien	25
Teil 5: Berufliche Schulen	28
Protokollerklärungen zu Teil B, 4.2. Abschnitt B.....	32
Durchgeschriebene Fassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen ab 1. August 2023	38
Durchgeschriebene Fassung der geänderten Vorschriften in ABD Teil B, 4.1.	44
ABD Teil B, 4.1.1	44
ABD Teil B, 4.1.2 und 4.1.3	44
Durchgeschriebene Fassung der geänderten Vorschriften in ABD Teil B, 4.1. Anlage D (Beurteilungsrichtlinien).....	45

ABD Teil B, 4.2.

Eingruppierung und Höhergruppierung von Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart nicht erfüllen

Vorbemerkung: Diese Eingruppierungsregelungen gelten für Lehrkräfte mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.07.2023. Für die Ein- und Höhergruppierung von Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.08.2023 bestand, gelten ABD Teil B, 4.1. Anlagen A, B und C bis zum Inkrafttreten eines Überleitungsrechts am 01.01.2024 weiter.

Abschnitt A – Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Eingruppierung

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart nicht erfüllen (Nichterfüller), werden nach Abschnitt B eingruppiert.

§ 2 Höhergruppierung

(1) Lehrkräfte nach § 1 werden nach Erfüllung der in Abschnitt B in der jeweiligen Fallgruppe vorgesehenen Bewährungszeit höhergruppiert.

(2) Sofern in einer Fallgruppe in Abschnitt B nicht anderweitig geregelt, ist das Erfordernis der Bewährung erfüllt, wenn die Lehrkraft in der dienstlichen Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht – VE“ erreicht hat. Als Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit gilt auch eine turnusmäßige Beurteilung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 3 Berücksichtigung von Vordienstzeiten

(1) Bei der Berechnung der Bewährungszeit sind folgende Vordienstzeiten zu berücksichtigen:

- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe an einer Schule derselben Schulart bei Arbeitgebern, die das ABD anwenden,
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in der entsprechenden Entgeltgruppe an einer Schule derselben Schulart bei Arbeitgebern in Bayern, die die AVR-Caritas anwenden,
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe oder entsprechenden Entgeltgruppe an einer Schule derselben Schulart beim Freistaat Bayern oder bei bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften oder bei einem staatlichen oder kommunalen Träger außerhalb Bayerns.

(2) Bei der Berechnung der Bewährungszeit sollen folgende Vordienstzeiten berücksichtigt werden:

- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe oder einer entsprechenden Entgeltgruppe an einer Schule einer vergleichbaren Schulart bei einem staatlichen oder kommunalen Träger außerhalb Bayerns (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland),
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe oder einer

entsprechenden Entgeltgruppe an einer staatlich anerkannten Ersatzschule* derselben oder einer vergleichbaren Schulart bei einem Träger außerhalb Bayerns (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland), der unter den Zuständigkeitsbereich einer nach Art. 9 GrO gebildeten Kommission fällt,

- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe oder einer entsprechenden Entgeltgruppe an einer staatlich anerkannten Ersatzschule* derselben oder einer vergleichbaren Schulart bei einem sonstigen Träger (z. B. Mitgliedsschule der Evangelischen Schulstiftung Bayern).

**Als staatlich anerkannte Ersatzschulen gelten auch die Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen außer den Ersatzschulen eigener Art.*

(3) Bei der Berechnung der Bewährungszeit können folgende Vordienstzeiten ganz oder teilweise berücksichtigt werden:

- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft an einer vergleichbaren anerkannten deutschen Auslandsschule,
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule einer anderen Schulart innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- Zeiten einer sonstigen für die Tätigkeit als Lehrkraft förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes (z. B. Tätigkeit in der Ausbildung von Lehrkräften an einer Hochschule).

(4) ¹Berücksichtigt werden nur Vordienstzeiten in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis. ²Die Vordienstzeiten müssen grundsätzlich ununterbrochen bis zum Beginn der Tätigkeit beim Schulträger zurückgelegt worden sein. ³Unterbrechungen von bis zu einem Schulhalbjahr (z. B. bei einem Arbeitgeberwechsel) sind unschädlich.

(5) Als Vordienstzeit gelten auch

- a) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflegezeit sowie einer familienpolitischen Beurlaubung im Umfang von bis zu 36 Monaten pro Kind / pflegebedürftigem Angehörigen sowie
- b) Zeiten eines Sonderurlaubs, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen bzw. kirchlichen Belangen dient, im Umfang von bis zu 6 Jahren,

sofern diese Zeiten während des berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt wurden.

§ 4 Ein- und Höhergruppierung im Falle der Berücksichtigung von Vordienstzeiten

(1) ¹Wurde die Lehrkraft während einer Tätigkeit an einer Schule derselben Schulart bei einem Träger, der das ABD anwendet, beim Freistaat Bayern oder bei einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft bereits aufgrund Bewährungsaufstiegs höhergruppiert, so wird sie ab Aufnahme der neuen Tätigkeit in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingruppiert; bei einem ABD-Träger in der höheren Besoldungsgruppe zurückgelegte Zeiten gelten als Bewährungszeiten für einen weiteren Bewährungsaufstieg, sofern dieser nach Abschnitt B vorgesehen ist. ²Wurde die Lehrkraft während einer nach § 3 Abs. 2 oder 3 berücksichtigten Tätigkeit bereits aufgrund Bewährungsaufstiegs höhergruppiert, so kann sie ab Aufnahme der neuen Tätigkeit in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingruppiert werden, wenn die Tätigkeit als Vordienstzeit angerechnet wird und die nach Abschnitt B erforderliche Bewährungszeit erfüllt ist.

(2) ¹Ist die Bewährungszeit aufgrund der Berücksichtigung von Vordienstzeiten bereits bei Aufnahme der neuen Tätigkeit vollständig erfüllt und ist während dieser Vordienstzeit keine Höhergruppierung aufgrund eines Bewährungsaufstiegs erfolgt, so ist vorbehaltlich Satz 3 für

die Höhergruppierung eine Beurteilung der Tätigkeit beim Schulträger erforderlich. ²Die Beurteilung erfolgt als Anlassbeurteilung zum Ablauf des ersten Jahres der Tätigkeit. ³Liegt für die zu berücksichtigende Vordienstzeit bereits eine Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit oder eine nicht länger als ein Jahr zurückliegende turnusmäßige Beurteilung vor, so wird die Lehrkraft ab Aufnahme der neuen Tätigkeit in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingruppiert; dies gilt nur für eine Beurteilung eines Schulträgers, der das ABD anwendet.

Abschnitt B – Eingruppierungsregelungen

Teil 1: Grundschulen

a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen

¹Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Mittelschule, einer Realschule, einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Grundschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Grundschulen; dies gilt nicht für Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

²Lehrkräfte mit Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen werden bei einem Einsatz an der Grundschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule, es sei denn eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung Fallgruppe 3 zuzuordnen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nummer 1)

b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen

Fallgruppe 1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12)

Fallgruppe 2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12)

Fallgruppe 3

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12)

Fallgruppe 4

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)

Fallgruppe 5

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12)

Fallgruppe 6

Fallgruppe 6.1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer nach ZAPO-F I (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 15, 16)

Fallgruppe 6.2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach nach ZAPO-F I haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)

Fallgruppe 7

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit Ausbildung nach Fallgruppe 6.1 und 6.2, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppe 6.1 und 6.2 mit Unterrichtsgenehmigung

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)

Fallgruppe 8

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 17)

Teil 2: Mittelschulen

a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen

¹Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Realschule, einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Mittelschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Mittelschulen; dies gilt nicht für Fachlehrkräfte.

²Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Grundschule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Mittelschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert, es sei denn, eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies gilt nicht für Fachlehrkräfte.

³Lehrkräfte mit Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen werden bei einem Einsatz an der Mittelschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule, es sei denn eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung Fallgruppe 3 zuzuordnen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen

Fallgruppe 1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12)

Fallgruppe 2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12)

Fallgruppe 3

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12)

Fallgruppe 4

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)

Fallgruppe 5

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12)

Fallgruppe 6

Fallgruppe 6.1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer nach ZAPO-F I (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 15, 16)

Fallgruppe 6.2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
- mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung, die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach nach ZAPO-F I haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)

Fallgruppe 7

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

mit Ausbildung nach den Fallgruppen 6.1 und 6.2, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 6.1 und 6.2 mit Unterrichtsgenehmigung

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)

Fallgruppe 8

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 17)

Teil 3: Realschulen

a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen

¹Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einem Gymnasium oder an einer beruflichen Schule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Realschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen; dies gilt nicht für Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer.

²Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Grundschule oder einer Mittelschule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Realschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert, es sei denn, eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies gilt nicht für Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer.

³Lehrkräfte mit Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen werden bei einem Einsatz an der Realschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule, es sei denn eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung Fallgruppe 3 zuzuordnen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nummer 1)

b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen

Fallgruppe 1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 12

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 13

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12)

Fallgruppe 2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12)

Fallgruppe 3

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 12

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12)

Fallgruppe 4

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

(Hierzu Protokollerklärung Nummer 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)

Fallgruppe 5

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12)

Fallgruppe 6

Fallgruppe 6.1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer nach ZAPO-F I (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 15, 16)

Fallgruppe 6.2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach nach ZAPO-F I haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)

Fallgruppe 7

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit Ausbildung nach den Fallgruppen 6.1 und 6.2, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 6.1 und 6.2 mit Unterrichtsgenehmigung

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)

Fallgruppe 8

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 17)

Teil 4: Gymnasien

a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen

(1) ¹Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Realschule erfüllen, werden bei einem Einsatz am Gymnasium entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert, es sei denn, eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger. ²Dies gilt auch für Lehrkräfte mit Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen.

(2) ¹Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer beruflichen Schule erfüllen, werden bei einem Einsatz am Gymnasium entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert. ²Dies gilt auch für Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen

Fallgruppe 1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 13

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 14

bei Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 2 OfB

Besoldungsgruppe A 15

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12)

Fallgruppe 2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 12

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 13

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12)

Fallgruppe 3

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12)

Fallgruppe 4

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

(Hierzu Protokollerklärung Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)

Fallgruppe 5

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12)

Fallgruppe 6

Fallgruppe 6.1

Lehrkräfte

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer oder für Kunst oder Musik haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 16)

Fallgruppe 6.2

Lehrkräfte

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach haben, sofern nicht in der Fallgruppe 6.1

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 16)

Fallgruppe 7

Lehrkräfte mit Ausbildung nach den Fallgruppen 6.1 und 6.2, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 6.1 und 6.2 mit Unterrichtsgenehmigung

(Hierzu Protokollerklärung Nummer 11, 16)

Fallgruppe 8

Lehrkräfte

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 17)

Teil 5: Berufliche Schulen

a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen

¹Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Realschule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der beruflichen Schule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert, es sei denn, eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger.

²Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen werden bei einem Einsatz an der beruflichen Schule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert.

³Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einem Gymnasium erfüllen, werden bei einem Einsatz an einer beruflichen Schule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für berufliche Schulen.

(Hierzu Protokollerklärung Nummer 1)

b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen

Fallgruppe 1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach nach LPO I oder für eine berufliche Fachrichtung für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 13

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 14

bei Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 2 OfB

Besoldungsgruppe A 15

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12, 13)

Fallgruppe 2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach nach LPO I oder für eine berufliche Fachrichtung haben

Besoldungsgruppe A 12

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 13

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 13)

Fallgruppe 3

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach nach LPO I oder für eine berufliche Fachrichtung haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13)

Fallgruppe 4

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach nach LPO I oder in einer beruflichen Fachrichtung erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13)

Fallgruppe 5

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten, die Unterricht in mindestens einem Fach nach LPO I oder einer beruflichen Fachrichtung erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12, 13)

Fallgruppe 6

Fallgruppe 6.1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach haben, das ausschließlich der 3. Qualifikationsebene zuzuordnen ist

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 12

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 3, 4, 5, 6, 11, 18)

Fallgruppe 6.2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit einer Vor- oder Ausbildung, die nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte (QualVFL) den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet (sofern nicht bereits in der Fallgruppe 6.1), oder
 - mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 16, 18, 19)

Fallgruppe 6.3

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit einer Vor- oder Ausbildung, die nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte (QualVFL) den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet (sofern nicht bereits in der Fallgruppe 6.1), oder
 - mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
 - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 16, 18, 19)

Fallgruppe 7

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit Ausbildung nach den Fallgruppen 6.1 bis 6.3, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des

Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 6.1 bis 6.3 mit Unterrichtsgenehmigung

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 3, 4, 5, 6, 11, 16, 18, 19)

Fallgruppe 8

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 17, 18)

Protokollerklärungen zu Teil B, 4.2. Abschnitt B

1. „Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart erfüllen“

- (1) ¹Lehrkräfte erfüllen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart dann, wenn sie
- durch Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung im Freistaat Bayern die Befähigung für das Lehramt an der betreffenden Schulart
 - oder durch Bestehen der Ersten und Zweiten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften die Qualifikation für das Amt des Fachlehrers an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen
 - oder durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Fachlehrkraft an öffentlichen und privaten beruflichen Schulen

erworben haben. ²Lehrkräfte erfüllen die Voraussetzungen auch dann, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach Art. 7 Abs. 2 (außerbayerische Lehramtsbefähigungen) oder Art. 22 (Sondermaßnahmen) des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes festgestellt hat. ³Die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Staatsangehörigkeit, gesundheitliche Eignung, Höchstalter) sind für die Erfüllung der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen nicht relevant.

(2) ¹Die Lehramtsbefähigung bzw. die Qualifikation als Fachlehrkraft ist grundsätzlich auf die betreffende Schulart beschränkt. ²Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für das Gymnasium erfüllen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der Fachoberschule, Berufsoberschule und Wirtschaftsschule. ³Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen erfüllen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an Grundschulen und Mittelschulen; Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen erfüllen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an Mittelschulen.

2. „Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten, Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule, Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern“

¹Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten, Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an der Realschule und Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern sind Lehrkräfte, die Tätigkeiten ausüben, für die an staatlichen Schulen die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz Voraussetzung ist. ²Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an beruflichen Schulen sind solche, die in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen/fachtheoretischen oder künstlerischen Fach unterrichten; dies gilt auch dann, wenn die Lehrkraft überwiegend in nicht-wissenschaftlichen/fachpraktischen Fächern eingesetzt wird.

3. „abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“

(1) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(3) ¹Als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gilt auch ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder einer vergleichbaren Einrichtung, das mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen wurde. ²Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind

- a) entsprechende Hochschulinstitute,
- b) Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,
- c) Konservatorien und Musikakademien,
- d) Kunstakademien,

soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

³Einem Mastergrad vergleichbar ist z. B.

- die Diplommusiklehrerprüfung,
- die Diplommusikerprüfung,
- die Künstlerische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik in Bayern nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen,
- die künstlerische Reifeprüfung
- die künstlerische Abschlussprüfung
- die A-Prüfung für Kirchenmusik
- der Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“
- die nach mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie oder an einer Musikhochschule abgelegte Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien
- die Ernennung zum Meisterschüler.

4. „abgeschlossene Hochschulbildung“

(1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

(4) ¹Als abgeschlossene Hochschulbildung gilt auch ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder einer vergleichbaren Einrichtung, das mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen wurde.

²Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind

- a) entsprechende Hochschulinstitute,
- b) Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,
- c) Konservatorien und Musikakademien,
- d) Kunstakademien,

soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

³Einem Bachelorgrad vergleichbar ist z. B.

- die B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Staatliche Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) nach achtsemestrigem Studium an einer Fachakademie für Musik / Konservatorium / Kirchenmusikschule
- die Staatliche Musikreifeprüfung nach achtsemestrigem Studium an einer Fachakademie für Musik / Konservatorium / Kirchenmusikschule
- die staatliche Prüfung für Musiklehrer und Zweite Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik nach achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik.

5. „Abschluss an einer ausländischen Hochschule“

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (auch im Sinne von Nr. 2 Abs. 3 (Mastergrad Musik/Kunst)),
- b) abgeschlossene Hochschulbildung (auch im Sinne von Nr. 3 Abs. 3 (Bachelorgrad Musik/Kunst)),

wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

6. „aufgrund des Studiums“

Eine Unterrichtsgenehmigung gilt auch dann als aufgrund des Studiums erteilt, wenn die zusätzlich zur abgeschlossenen Hochschulbildung oder abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung für die Unterrichtsgenehmigung erforderlichen

Leistungen nachträglich an einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) erbracht wurden.

7. „Klarstellung zu Fallgruppe 1“

Fallgruppe 1 sind auch Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung zuzuordnen, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für Kunst, Musik oder Sport haben.

8. „Klarstellung zu Fallgruppe 2“

Fallgruppe 2 sind auch Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung zuzuordnen, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für Kunst, Musik oder Sport haben, sofern sie nicht bereits Fallgruppe 1 zuzuordnen sind.

9. „Klarstellung zu Fallgruppe 3“

¹ Fallgruppe 3 sind auch Lehrkräfte mit Hochschulbildung zuzuordnen, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für Kunst, Musik oder Sport haben.
² Unerheblich ist, ob die Unterrichtsgenehmigung alle oder nur einige Jahrgangsstufen umfasst.

10. „Klarstellung zu Fallgruppe 5“

¹ Fallgruppe 5 zuzuordnen sind insbesondere:

- Studierende
- Lehrkräfte mit Abschluss an einer ausländischen Hochschule, der von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle nicht als einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde
- Lehrkräfte mit Ausbildung nach Fallgruppen 1 – 3, die ohne Vorliegen eines einschlägigen Studiums eine Tätigkeit im fremdsprachlichen Unterricht ihrer Muttersprache ausüben.

² Zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als Lehrkraft ist das Vorliegen einer Duldung des Unterrichtseinsatzes.

11. „Unterrichtsgenehmigung und Duldung“

¹ Unterrichtsgenehmigung ist die Genehmigung nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayEUG, unabhängig davon, ob sie zunächst befristet unter Widerrufsvorbehalt oder bereits endgültig erteilt ist. ² Nicht um eine Unterrichtsgenehmigung handelt es sich bei der befristeten Duldung der Unterrichtserteilung (auch sog. „Unterrichtserlaubnis“).

12. „mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I“

¹ Sofern eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I gefordert wird, genügt auch eine Unterrichtsgenehmigung für ein Erweiterungsfach nach LPO I. ² Abweichend vom Erfordernis einer Unterrichtsgenehmigung für ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I genügt an beruflichen Schulen eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach einer beruflichen Fachrichtung mit fachtheoretischem Inhalt.

13. „berufliche Fachrichtung“

Einschlägige berufliche Fachrichtungen sind derzeit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Elektro- und Informationstechnik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik, Wirtschaftspädagogik.

14. „Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen“

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern (an Grund-, Mittel- und Realschulen) sind Lehrkräfte, die Tätigkeiten ausüben, die an staatlichen Schulen von Lehrkräften mit bestandener Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften ausgeübt werden.

15. „zwei Fächer – Fächerverbindung“

Sofern eine Unterrichtsgenehmigung für zwei Fächer gefordert wird, müssen die Fächerverbindungen nach der jeweils geltenden Fassung der ZAPO-F I (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) nicht eingehalten werden.

16. „gleichwertige abgeschlossene Ausbildung wie Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer an Grund-, Mittel- und Realschulen“

(1) ¹Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen gleichwertige abgeschlossene Ausbildung liegt vor bei abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, durch die mindestens die fachgebundene Hochschulreife erworben wird. ²Dies ist z. B. der Fall bei einem Abschluss als Meister im Handwerk, bei Absolventen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie sowie bei sonstigen Abschlüssen, die dem Niveau 6 der „DQR-Datenbank“ (Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen) zugeordnet sind.

(2) ¹Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen im Fach Musik gleichwertige abgeschlossene Ausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung einen mittleren Schulabschluss voraussetzt, die Ausbildungsdauer mindestens drei Jahre beträgt und die Ausbildung auch pädagogische Fähigkeiten vermittelt. ²Ein vergleichbarer Abschluss ist z. B. die Staatliche Musiklehrerprüfung I bzw. die Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Fachakademie für Musik (Konservatorium, Kirchenmusikschule).

(3) Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen im Fach Sport gleichwertige abgeschlossene Ausbildung ist eine mindestens dreijährige Ausbildung mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung, z. B. als staatlich geprüfter Sportlehrer/in im freien Beruf, staatlich geprüfte/r Gymnastiklehrer im freien Beruf, staatlich geprüfte/r Berg- und Skiführer/in oder Schneesportlehrer/in.

17. „sonstige Ausbildung“

¹Eine sonstige abgeschlossene Ausbildung ist z. B. eine dreijährige fachspezifische Berufsausbildung. ²Eine sonstige abgeschlossene einschlägige Ausbildung im Fach Musik liegt z. B. vor bei einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Berufsfachschule für Musik oder bei erfolgreich absolvierter C-Prüfung Kirchenmusik. ³Eine sonstige abgeschlossene einschlägige Ausbildung im Fach Sport ist z. B. die abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege. ⁴Zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Lehrkraft ist das Vorliegen (mindestens) einer Duldung des Unterrichtseinsatzes.

18. „Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern an beruflichen Schulen“

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern (an beruflichen Schulen) sind Lehrkräfte, die Tätigkeiten ausüben, die an staatlichen Schulen von Lehrkräften mit Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ausgeübt werden; Qualifikationsvoraussetzung ist Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung.

19. „anderweitige Zugangsvoraussetzungen nach QualVFL oder gleichwertige abgeschlossene Ausbildung“

Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen (QualVFL) sind derzeit in den Ausbildungsrichtungen

- für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung oder der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie,
- für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Hochschule,
- für Gesundheitsberufe der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf sowie der Nachweis einschlägiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden,
- für Pflegeberufe der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Erstausbildung zur Pflegefachkraft sowie eines einschlägigen Studiums an einer Hochschule.

Durchgeschriebene Fassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen ab 1. August 2023

B, 4.3. Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft

§ 1 Berufsbezeichnungen

(1) Lehrkräften, die hauptberuflich an staatlich anerkannten oder nicht nur vorläufig genehmigten Ersatzschulen beschäftigt sind und die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, räumt der Schulträger für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Schule das Recht ein, die Berufsbezeichnung zu führen, die der Amtsbezeichnung von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften des Freistaates Bayern entspricht.

(2) ¹Lehrkräfte, die keine der Amtsbezeichnung einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft des Freistaates Bayern entsprechende Berufsbezeichnung erhalten können oder erhalten, führen die Bezeichnung "Lehrerin/Lehrer", der die jeweilige Schulart voran- oder nachgestellt wird, z. B. "Gymnasiallehrerin/-lehrer" oder „Lehrerin/Lehrer am Gymnasium“. ²Dies gilt auch für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrkräften, die keine Qualifikation nach QualVFL oder ZAPO-F II haben.

(3) Die Berufsbezeichnung ist mit dem Zusatz „im Kirchendienst“ („i. K.“) zu führen.

(4) Lehrkräfte, denen Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Zeit oder auf Dauer übertragen wurden, führen die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „mit Führungsaufgaben im Kirchendienst“ („mF i. K.“).

(5) ¹Die Berufsbezeichnungen gelten für die Dauer der Tätigkeit an der Schule. ²Bei einem Wechsel von einer Schule derselben Schulart eines Trägers im Geltungsbereich des ABD oder des Freistaats Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft wird das Recht eingeräumt, die erreichte Berufsbezeichnung weiterzuführen. ³Entsprechendes gilt bei einem Wechsel aus einem Beamtenverhältnis.

§ 2 Beurteilungsturnus nach Aufnahme der Tätigkeit

(1) ¹Lehrkräfte werden vorbehaltlich § 5 Abs. 1 und § 7 zum Ende des dritten Beschäftigungsjahres erstmals beurteilt (erste Beurteilung), ein zweites Mal zum Ende des sechsten Beschäftigungsjahres (zweite Beurteilung), danach im Turnus von fünf Jahren (weitere Beurteilungen). ²Bei einem Wechsel zu einem anderen Träger im Geltungsbereich des ABD nach dem 31.07.2023 wird der Beurteilungsturnus aus Satz 1 fortgesetzt.

(2) Wechselt eine Lehrkraft vom Freistaat Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft zu einem Träger im Geltungsbereich des ABD und liegt ihre periodische Beurteilung nach den für Lehrkräfte des Freistaats Bayern geltenden Beurteilungsrichtlinien länger als zwei Jahre zurück, so wird sie vorbehaltlich § 5 Abs. 1 und § 7 Satz 3 erstmals zum Ende des ersten Beschäftigungsjahres beurteilt, danach im Turnus von fünf Jahren.

§ 3 Höhere Berufsbezeichnung

(1) ¹Die Einräumung des Rechts zum Führen einer Berufsbezeichnung, die als Amtsbezeichnung bei verbeamteten Lehrkräften eine Beförderung voraussetzt (im Folgenden: höhere Berufsbezeichnung), hängt von einer Beurteilung ab, die nicht länger als

fünf Jahre zurückliegen darf. ²Diese Beurteilung erfolgt nach ABD Teil B, 4.1. Anlage D (Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen). ³Einer Beurteilung nach Satz 2 steht eine Beurteilung gleich, die vom Freistaat Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft entsprechend den für Lehrkräfte des Freistaats Bayern geltenden Beurteilungsrichtlinien erstellt wurde.

Protokollerklärung zu Abs. 1 Satz 1:

Lehrkräften, die nach dem 31.07.2020 und vor dem 01.08.2023 zu einem anderen Träger im Geltungsbereich des ABD gewechselt haben, wird das Recht zum Führen der höheren Berufsbezeichnung auch dann eingeräumt, wenn die Beurteilung länger als fünf, höchstens jedoch acht Jahre zurückliegt.

(2) ¹Mindestwartezeit für eine höhere Berufsbezeichnung ist eine Beschäftigungszeit von drei Jahren. ²Die für die Erfüllung der Mindestwartezeit und sonstiger Wartezeiten erforderliche Beschäftigungszeit wird entsprechend der für eine Beförderung erforderlichen Dienstzeit bei Beamtinnen/Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern berechnet.

(3) Das Recht, eine höhere Berufsbezeichnung zu führen, wird unverzüglich nach Erfüllung der Voraussetzungen und Erreichen der Wartezeit eingeräumt.

(4) Lehrkräften, die in Altersteilzeit im Blockmodell beschäftigt sind, kann das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung nur eingeräumt werden, wenn bei entsprechenden Beamtinnen/Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern eine Beförderung möglich ist.

(5) Lehrkräften nach § 1 Absatz 2 kann das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung nicht eingeräumt werden.

§ 4 Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnungen „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ und „Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“

(1) ¹Die Wartezeit für die Berufsbezeichnungen „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ und „Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“ beträgt bei der Bewertungsstufe „Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist – HQ“ drei Jahre, bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ sechs Jahre, bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ neun Jahre und bei der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht – VE“ vierzehn Jahre. ²Bei der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird – HM“ oder schlechter wird das Recht, eine höhere Berufsbezeichnung zu führen, nicht eingeräumt.

(2) Maßgeblich für die Bestimmung der Wartezeit ist die letzte Beurteilung.

(3) ¹Die Wartezeit beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit an der Schule bzw. an einer anderen Schule derselben Schulart bei demselben Schulträger. ²Wenn die Bewertungsstufe eine Wartezeit ergibt, die kürzer als die bereits verstrichene Beschäftigungszeit ist, wird das Recht, die höhere Berufsbezeichnung zu führen, unverzüglich eingeräumt.

(4) ¹Die an einer Schule derselben Schulart bei einem Träger im Geltungsbereich des ABD, beim Freistaat Bayern, bei einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft, bei einem Träger in Bayern, der die AVR-Caritas anwendet, oder bei einem staatlichen oder kommunalen Träger außerhalb Bayerns zurückgelegte Beschäftigungszeit wird voll

angerechnet. ²Eine während dieser Beschäftigungszeit erfolgte Beurteilung ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 maßgeblich für die Bestimmung der Wartezeit nach Abs. 1.

Protokollerklärung zu Abs. 4:

Dies gilt auch für die an einer Schule einer anderen Schulart zurückgelegte Beschäftigungszeit, wenn die Lehrkraft auch an dieser Schulart die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt hat; dabei muss es sich um eine Schule eines Trägers im Geltungsbereich des ABD, des Freistaats Bayern, einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Trägers in Bayern, der die AVR-Caritas anwendet, handeln.

(5) ¹Die an einer Realschule bei einem Träger im Geltungsbereich des ABD, beim Freistaat Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft zurückgelegte Beschäftigungszeit von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien wird zu drei Vierteln angerechnet. ²Für die Bestimmung der Wartezeit ist eine Beurteilung in der Tätigkeit am Gymnasium erforderlich.

§ 5 Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“

(1) ¹Lehrkräfte mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ werden zum Ende des dritten, sechsten und neunten Jahres nach der Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, danach im Turnus von fünf Jahren beurteilt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Lehrkraft nach der Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ zu einem anderen Schulträger im Geltungsbereich des ABD wechselt. ³Bei einem Wechsel vom Freistaat Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft ist der Beurteilungsturnus individuell festzulegen mit der Maßgabe, dass die Lehrkraft am Ende des neunten Jahres nach Erreichen der Berufsbezeichnung „Oberstudienrat/Oberstudienrätin“ nach Möglichkeit drei Mal beurteilt worden sein soll.

(2) ¹Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/ Studiendirektor“ wird bei der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ in zwei Beurteilungen nach Absatz 1 eingeräumt. ²Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ wird auch bei Übertragung einer nach den staatlichen Funktionenkatalogen beförderungswirksamen Funktion eingeräumt, wenn die Lehrkraft zum Zeitpunkt der Funktionsübertragung in drei aufeinanderfolgenden Beurteilungen nach Absatz 1 die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ oder besser erreicht hat. ³Werden die nach Satz 2 erforderlichen drei aufeinanderfolgenden Beurteilungen mit der entsprechenden Bewertungsstufe erst nach Übertragung der Funktion erreicht, wird das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ nach der dritten Beurteilung eingeräumt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

Übt die Lehrkraft eine Funktion an zwei Schulen auch unterschiedlicher Schularten aus und ist die Beförderungswirksamkeit der Funktion nach den staatlichen Funktionenkatalogen von einer Mindestwochenstundenzahl oder einer Mindestschülerzahl abhängig, so werden die Wochenstunden und die Schülerzahl der beiden Schulen zur Ermittlung der Beförderungswirksamkeit zusammengezählt.

§ 6 Einräumung des Rechts zum Führen von Berufsbezeichnungen bei der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben und anderen herausgehobenen Aufgaben

(1) Lehrkräften, denen die Aufgabe der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung oder einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors übertragen worden ist, wird das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach der Mindestwartezeit nach § 3 Abs. 2 eingeräumt.

(2) ¹Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Studienrätin/Studienrat an der Realschule“, denen nach Nr. 5 a ABD Teil B, 4.1.1. Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Dauer übertragen wurden, wird das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ nach einer Wartezeit von drei Jahren, wenn in den beiden letzten Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ erreicht wurde, oder nach einer Wartezeit von neun Jahren, wenn in allen Beurteilungen seit Übertragung der Führungsaufgaben auf Dauer mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ erreicht wurde, eingeräumt. ²Die Wartezeit beginnt mit der Übertragung der Führungsaufgaben auf Dauer. ³Wenn die Bewertungsstufe eine Wartezeit ergibt, die kürzer als die bereits verstrichene Zeit mit Führungsaufgaben auf Dauer ist, wird das Recht, die höhere Berufsbezeichnung zu führen, unverzüglich eingeräumt.

(3) ¹Die Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als Systembetreuerin/Systembetreuer setzt an Realschulen voraus, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule bzw. an den Schulen bei insgesamt über 720 liegt. ²Lehrkräfte, denen das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als Systembetreuerin/Systembetreuer bis zum 31.07.2012 aufgrund der Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen eingeräumt worden war, führen für die Dauer ihrer Tätigkeit als Systembetreuerin/Systembetreuer weiterhin diese Berufsbezeichnung. ³Die Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als qualifizierte Beratungslehrerin/qualifizierter Beratungslehrer an Realschulen setzt voraus, dass die Lehrkraft die Erweiterungsprüfung als Beratungslehrkraft gemäß § 111 LPO I bestanden hat und dass sie die Tätigkeit als Beratungslehrkraft an einer Schule oder mehreren Schulen mit insgesamt über 720 Schülerinnen und Schülern ausübt.

§ 7 Beurteilungsturnus von Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ und „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“

¹Lehrkräfte mit der Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ oder „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ werden im Turnus von fünf Jahren ab der Einräumung des Rechts zum Führen dieser Berufsbezeichnungen beurteilt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Lehrkraft nach der Einräumung des Rechts zum Führen dieser Berufsbezeichnung zu einem anderen Schulträger im Geltungsbereich des ABD wechselt. ³Wechselt eine Lehrkraft vom Freistaat Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft, die die für Lehrkräfte des Freistaats Bayern geltenden Beurteilungsrichtlinien entsprechend anwendet, zu einem Träger im Geltungsbereich des ABD, so wird sie erstmals zum Ende des fünften Jahres nach ihrer periodischen Beurteilung beurteilt, danach im Turnus von fünf Jahren.

§ 8 Beurteilungsturnus von Schulleiterinnen und Schulleitern

Schulleiterinnen und Schulleiter werden alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, beurteilt; liegt eine Beurteilung aus den Jahren 2012 oder 2013 vor, erfolgt die nächste Beurteilung im Jahr 2018.

§ 9 Beurteilungsturnus von Lehrkräften, die die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen

¹Für die Beurteilung von Lehrkräften, die die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht erfüllen, gilt § 2. ²Ab der Höhergruppierung werden sie im Turnus von fünf Jahren beurteilt. ³Lehrkräfte, denen gemäß ABD Teil B, 4.2. die Möglichkeit einer weiteren Höhergruppierung eingeräumt ist, werden nach der ersten Höhergruppierung entsprechend § 5 Abs. 1 beurteilt. ⁴Bei Lehrkräften, die vor dem 01.01.2018 höhergruppiert wurden, bleibt es bei dem sich aus § 12 Abs. 1 i. V. m. § 2 ergebenden Beurteilungsturnus.

§ 10 Entzug des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung

¹Lehrkräften, die bei der Beurteilung die Bewertungsstufe „Leistung, die Mängel aufweist – MA“ oder eine schlechtere erhalten, kann vom Schulträger das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung entzogen werden. ²Diesen Lehrkräften wird das Recht eingeräumt, die Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 2 zu führen. ³Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer“, „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, „Studiendirektorin/Studiendirektor“ oder „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“, deren Bewertungsstufe um zwei oder mehr Bewertungsstufen gegenüber der letzten Beurteilung absinkt, kann das Recht, diese Berufsbezeichnung zu führen, entzogen werden. ⁴Diesen Lehrkräften wird das Recht eingeräumt, die entsprechend niederere Berufsbezeichnung zu führen.

§ 11 Widerruf des Rechts zum Führen einer Berufsbezeichnung

¹Das Recht zum Führen einer Berufsbezeichnung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Widerruf muss erfolgen, wenn die Lehrkraft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. ³§ 10 bleibt unberührt.

§ 12 Übergangsregelungen

(1) ¹Bei Lehrkräften, die keine der Amtsbezeichnung einer vergleichbaren Lehrkraft des Freistaates Bayern entsprechende Berufsbezeichnung erhalten können oder erhalten und die im Jahr 2014 beurteilt wurden, gilt diese Beurteilung als erste, zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von § 2. ²Wurden sie nach Nr. 16 Satz 3 und 4 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung zum 31.12.2015 beurteilt, gilt diese Beurteilung als erste, zweite oder weitere Beurteilung im Sinne von § 2.

(2) ¹Liegt bei Lehrkräften, die am 01.01.2018 die Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ führen, lediglich eine erste oder zweite Beurteilung nach Nr. 7 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung vor, erfolgt die nächste Beurteilung zum Ende des dritten Jahres nach der ersten bzw. zweiten Beurteilung. ²Sie gilt

als zweite bzw. dritte Beurteilung im Sinne von § 5. 3Liegt eine zweite Beurteilung nach Nr. 7 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung aus den Jahren 2013, 2014 oder 2015 vor, erfolgt die dritte Beurteilung spätestens zum 31.12.2018.

(3) Bei Lehrkräften, die am 01.01.2018 die Berufsbezeichnung „Studiendirektorin/Studiendirektor“ oder „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ führen, erfolgt die nächste Beurteilung fünf Jahre nach der letzten Beurteilung, danach im Turnus von fünf Jahren.

(4) 1Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“ oder Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Studienrätin/Studienrat an der Realschule“, denen nach Nr. 5 a ABD Teil B, 4.1.1. Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis auf Dauer übertragen werden, und die sich am 01.01.2018 in der dreijährigen Wartezeit nach Nr. 8 Satz 4 oder Satz 6 oder nach Nr. 8a in Verbindung mit Nr. 8 Satz 4 oder Satz 6 der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung befinden, wird das Recht zum Führen der höheren Berufsbezeichnung nach den bis zum 31.12.2017 geltenden Regelungen eingeräumt. 2Mit der Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht – VE“ oder schlechter kann die höhere Berufsbezeichnung nicht erreicht werden. 3Die Protokollnotiz zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung dieser Ordnung findet keine Anwendung.

(5) Lehrkräfte, die vor dem 01.08.2023 von einer Schule derselben Schulart eines Trägers im Geltungsbereich des ABD oder des Freistaats Bayern oder einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft an eine Schule im Geltungsbereich dieser Ordnung gewechselt haben und denen das Recht zur Weiterführung der erreichten Berufsbezeichnung nicht eingeräumt worden war, wird auf Antrag ab dem 01.08.2023 das Recht eingeräumt, die in der vorigen Tätigkeit erreichte Berufsbezeichnung zu führen.

(6) 1Für am 01.08.2023 bereits beschäftigte Lehrkräfte, bei denen die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 bei Zugrundelegung von § 4 Abs. 4 und 5 in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung bereits erfüllt ist, gelten § 4 Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung der entsprechenden Beschäftigungszeiten bis zur nächsten turnusmäßigen Beurteilung nur auf Antrag und nur mit Wirkung ab Antragstellung erfolgt. 2Bei am 01.08.2023 bereits beschäftigten Lehrkräften, bei denen die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 bei Zugrundelegung von § 4 Abs. 4 und 5 in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung noch nicht erfüllt ist, erfolgt die Anrechnung der entsprechenden Beschäftigungszeiten im Rahmen der Ermittlung der Wartezeit auf Grundlage der nächsten turnusmäßigen Beurteilung.

(7) 1Lehrkräfte nach § 2 Abs. 2, die nach dem 31.07.2020 und vor dem 01.08.2023 zu einem Träger im Geltungsbereich des ABD gewechselt sind, werden vorbehaltlich § 5 Abs. 1 und § 7 Satz 3 zum 31.07.2024 beurteilt. 2Abhängig davon, ob bereits eine oder mehrere periodische Beurteilungen nach den für Lehrkräfte des Freistaats Bayern geltenden Beurteilungsrichtlinien vorliegen, handelt es sich dabei um eine zweite oder weitere Beurteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 1.

Durchgeschriebene Fassung der geänderten Vorschriften in ABD Teil B, 4.1.

ABD Teil B, 4.1.1

Nr. 5

Zu §§ 12 bis 14 Teil A, 1. - Eingruppierung, Eingruppierung in besonderen Fällen, Anmerkung zu §§ 12, 13, Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit -

(1) ...

(2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart erfüllt sind (Erfüller), werden vorbehaltlich anderweitiger in diesen Sonderregelungen getroffener Regelungen eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.

(3) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Nichterfüller), werden ein- und höhergruppiert gemäß Teil B, 4.2.

(4) 1Den Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen wird das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung eingeräumt, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. 2Das Nähere regelt die Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (OfB) gemäß ABD Teil B, 4.3.

(5) ...

Nr. 6

Protokollerklärung 1. Zu Absatz 7

Unter "uneingeschränkte Unterrichtsgenehmigung" ist die zeitlich uneingeschränkte (= unbefristete) Unterrichtsgenehmigung für ein oder mehrere Fächer zu verstehen; eine Beschränkung auf einzelne Jahrgangsstufen ist unerheblich. Unterhältig Beschäftigte, welche die sonstigen Voraussetzungen nach art. 40 Abs. 3 BaySchFG in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung erfüllen, sollen die Möglichkeit erhalten, mindestens hälftig beschäftigt zu werden.

ABD Teil B, 4.1.2 und 4.1.3

Nr. 5

Zu §§ 12 bis 14 Teil A, 1. - Eingruppierung, Eingruppierung in besonderen Fällen, Anmerkung zu §§ 12, 13, Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit -

(1) ...

(2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart erfüllt sind (Erfüller), werden vorbehaltlich anderweitiger in diesen Sonderregelungen getroffener Regelungen eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.

(3) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen

Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Nichterfüller), werden ein- und höhergruppiert gemäß Teil B, 4.2.

(4) ¹Den Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen wird das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung eingeräumt, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. ²Das Nähere regelt die Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (OfB) gemäß ABD Teil B, 4.3.

(5) ...

Nr. 6

(6) ¹Bei Lehrkräften in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI. ²Dies gilt nicht für Lehrkräfte nach Nr. 5 Abs. 3.

Durchgeschriebene Fassung der geänderten Vorschriften in ABD Teil B, 4.1. Anlage D (Beurteilungsrichtlinien)

Abschnitt A

4.5.1 Anlassbeurteilung

4.5.1.1

4.5.1.1.1 Für Lehrkräfte nach ABD Teil B, 4.1. Nr. 5 Abs. 3 ist zum Ende der Bewährungszeit eine Anlassbeurteilung zu erstellen, sofern sie nicht bereits innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Bewährungszeit turnusmäßig beurteilt worden sind. Die Ziffern 4.1.2.4 bis 4.2.1.9 gelten entsprechend.

4.5.1.1.2 Für eine Lehrkraft, die sich für eine Funktion bewirbt, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG entsprechend), wenn

- a) noch keine turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgt ist,
- b) die letzte dienstliche Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers länger als vier Jahre zurückliegt,
- c) der Bewerberin bzw. dem Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung eingeräumt wurde oder wenn sie bzw. er befördert wurde und sie bzw. er in der höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Monate tätig war,
- d) die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einer Funktionstätigkeit, insbesondere mit der Wahrnehmung amtsprängender Funktionen betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte, und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ausgeübt hat,
- e) sich die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten wesentlich verändert haben und sich dies auf das Gesamtprädikat oder die Verwendungseignung auswirkt.

4.5.1.1.3 Anlassbeurteilungen sind zudem auf Anforderung der überprüfenden Stelle zu erstellen.

4.5.1.2 In den unter Nr. 4.5.1.1.2 Buchst. b) – e) genannten Fallgruppen umfasst der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung den Zeitraum, welcher der letzten turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zugrunde gelegt wurde, längstens jedoch den letzten regulären Beurteilungszeitraum, bis zur Erstellung der Anlassbeurteilung. Der Beurteilungszeitraum kann somit mehr als vier Kalenderjahre umfassen.